

Einheitssatzung

für die dem

Reichsverband für Hundewesen e.V. (RH)
angeschlossenen Fachschaften für die
einzelnen Hunderassen

Fachschaft für Deutsche Schäferhunde

eingetragener Verein

Hauptgeschäftsstelle Augsburg 3

Inhaltsverzeichnis.

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	§§ 1 bis 2
Rechtsfähigkeit	§ 3
Zweck der Fachschaft	§§ 4 bis 5
Erwerb der Mitgliedschaft	§§ 6 bis 9
Pflichten und Rechte der Mitglieder	§§ 10 bis 11
Beiträge	§§ 12 bis 17
Verlust der Mitgliedschaft	§§ 18 bis 24
Vorstand	§§ 25 bis 27
Landesfachschaften	§§ 28 bis 30
Kreisfachschaften	§§ 31 bis 33
Ortsfachschaften	§§ 34 bis 36
Gemeinsame Bestimmungen für die Gliederungen der Fachschaft	§§ 37 bis 39
Gemeinsame Bestimmungen für die Ernennungen und Abberufungen	§§ 40 bis 41
Verwaltung der Fachschaft	§§ 42 bis 49
Rechnungsprüfung	§§ 50 bis 52
Mitgliederversammlungen	§§ 53 bis 57
Gerichtsstand	§ 58
Auflösung	§ 59
Schluß- und Uebergangsbestimmungen	§§ 60 bis 61

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit.

§ 1. Die „Fachschaft für Deutsche Schäferhunde“ im Reichsverband für Hundewesen (RH) wurde im Jahre 1899 gegründet.

Der Rechtssitz der Fachschaft befindet sich in Augsburg, dem Sitz der Hauptverwaltung.

§ 2. Die Fachschaft gehört dem

Reichsverband für Hundewesen e. V. (RH), Sitz Berlin,

als Mitglied an und unterwirft sich dessen Satzungen, Vorschriften und Anordnungen.

Rechtsfähigkeit.

§ 3. Die Fachschaft wurde am 13. April 1901 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Vereinsregister Band III, Ziffer 71, Seite 139, nach Löschung dort am 27. Oktober 1927 unter Nr. 5298 im Vereinsregister in Berlin und im Dezember 1941 im Band IX unter Nr. 3 im Vereinsregister in Augsburg als früherer Verein für deutsche Schäferhunde, SV, eingetragen.

Zweck der Fachschaft.

§ 4. Die Fachschaft bezweckt die Förderung und Verbreitung der Zucht und Haltung des deutschen Schäferhundes nach den allgemeinen Richtlinien des Reichsverbandes für Hundewesen e. V.

§ 5. Die Aufgaben der Fachschaft im einzelnen sind hinsichtlich der im § 4 genannten Hunderasse folgende:

1. Zusammenschluß aller Züchter und Liebhaber sowie Förderung und Verbreitung der Zucht und Haltung unter Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung;
2. Festsetzung und Vervollkommnung der Rassenmerkmale, deren Festlegung der Zustimmung des RH bedarf;
3. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift, Bild und gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten des Hundewesens, in der Zucht und Aufzucht, Fütterung, Pflege und Abrichtung der Hunde;
4. Ueberwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Abrichtung der Hunde bei den Mitgliedern nach den Richtlinien des RH;
5. Führung des Zuchtbuchs sowie Durchführung von Körungen und Führung des Körbuchs, soweit diese Aufgaben nicht dem RH vorbehalten sind;
6. Förderung des Hunde-Ausstellungswesens durch Unterstützung von Hundeausstellungen, Veranstaltung von Sonderschauen, sowie durch Stiftung von Zucht- und Ausstellungspreisen und -auszeichnungen;
7. Vermittlung beim An- und Verkauf von Hunden und von Deckrüden zu angemessenen Preisen;
8. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Zucht-, Vererbungs- und Tierseelenforschung, der Aufzucht- und Haltungslehre und Krankheitsbekämpfung;
9. Herausgabe belehrender und werbender Schriften über den Hund, dessen Zucht und Verwendung sowie Aufklärung darüber in der Fach- und Tagespresse;
10. Veranstaltung von Leistungsprüfungen der Hunde nach den Vorschriften des RH, soweit die Hunde hierfür in Betracht kommen.

Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 6. Die Mitgliedschaft bei der Fachschaft können erwerben:

1. Züchter und Halter von Hunden der von der Fachschaft vertretenen Rasse (ordentliche Mitglieder);
2. Freunde und Förderer der von der Fachschaft vertretenen Hunderasse (fördernde Mitglieder).

Hundehändler, die nicht der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Fachgruppe Zoolog. Artikel lebende Tiere angehören, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 7. Juden gemäß § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333) sind von der Mitgliedschaft bei der Fachschaft ausgeschlossen.⁴

§ 8. Die Mitgliedschaft bei der Fachschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, die schriftlich an den Fachschaftsvorsitzer oder die von ihm beauftragte Stelle oder Gliederung der Fachschaft gerichtet werden soll.

Lehnt der Fachschaftsvorsitzer oder sein Beauftragter innerhalb dreier Monate seit dem Eingang der Beitrittserklärung die Aufnahme ab, so gilt sie als nicht vollzogen. Für die Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Auf Verlangen des RH muß jedoch von der Ablehnung abgesehen werden.

§ 9. Die Mitgliedschaft bei der Fachschaft erstreckt sich gleichzeitig auf den Reichsverband für Hundewesen e. V. (RH). Eine Mitgliedschaft bei der Fachschaft ohne gleichzeitige Mitgliedschaft beim RH ist nicht möglich.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 10. Die Mitglieder der Fachschaft sind verpflichtet,

1. die Bestrebungen der Fachschaft durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu fördern sowie die Vorschriften dieser Satzung und alle Bestimmungen und Anordnungen des RH und der Fachschaft gewissenhaft zu befolgen;
2. ihre Hundezucht oder -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Hunde gewissenhaft zu pflegen und im besonderen bestrebt zu sein, ihre Hunde frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls unschädlich abzusondern oder auszumerzen;
3. Hunde, bei denen bei gewissenhafter Prüfung der Verdacht auf eine schwere Erkrankung besteht, fachmännisch behandeln zu lassen und beim

⁴ Anm. zu § 7 Nr. 1:

Nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist Jude, wer von wenigstens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt (Volljude). Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

1. der am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird;
2. der am 15. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet;
3. der aus einer Ehe mit einem Volljuden (vgl. Abs. 1 dieser Anmerkung) stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist;
4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Volljuden stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Verdacht auf eine anzeigepflichtige Seuche, z. B. Tollwut unter Einspernung und möglichst fester Ankettung des seucheverdächtigen Tieres die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen;

4. ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Fachschaft stets pünktlich nachzukommen.

§ 11. Die Mitglieder der Fachschaft sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des RH und der Fachschaft nach den hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Beiträge.

§ 12. Der Fachschaftsvorsitzer bestimmt:

1. Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern an die Fachschaft zu entrichtenden Beiträge, die sich aus Eintrittsgeldern, laufenden Mitgliedsbeiträgen und etwaigen weiteren Gebühren für besondere Leistungen der Fachschaft zusammensetzen;
2. die Erhebungsstelle und den Anteil der Gliederungen der Fachschaft an den Mitgliedsbeiträgen.

§ 13. Der Fachschaftsvorsitzer kann die Gliederungen der Fachschaft ermächtigen, zu ihrer Finanzierung Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge zu erheben, wobei Höchstsätze anzugeben sind.

In diesem Falle setzt der Vorsitz der betreffenden Gliederung die von dieser erhobenen Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge fest.

§ 14. Für Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, auch bei den Gliederungen der Fachschaft, ein ermäßigtes Eintrittsgeld und ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 15. Vor der Festsetzung oder einer Aenderung der Beiträge soll die Mitgliederversammlung der Fachschaft oder der betreffenden Gliederung gehört werden.

§ 16. Ein Beitrag, der nicht bis zum zehnten Tag nach der Fälligkeit eingezahlt, auch nicht gestundet ist, kann zuzüglich der Unkosten unter Nachnahme eingezogen werden.

Bei einem Rückstand mit den Beiträgen ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 17. Der von der Fachschaft an den RH zu entrichtende Beitrag wird durch den Präsidenten des RH oder dessen Stellvertreter nach Anhörung des Fachschaftsvorsitzers festgesetzt.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 18. Die Mitgliedschaft bei der Fachschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

§ 19. Durch den Tod eines Mitgliedes wird der Anspruch auf den Beitrag für das laufende Kalendervierteljahr nicht berührt.

Der Fachschaftsvorsitzer kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Erben oder einen anderen Rechtsnachfolger übertragen.

§ 20. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Fachschaft kann nur dem Fachschaftsvorsitzer zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Einschreiben erklärt werden.

§ 21. Durch den Fachschaftsvorsitzer kann als Mitglied gestrichen werden, wer

1. die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder
2. mit einer Beitragszahlung länger als ein Vierteljahr im Rückstande bleibt und die Zahlung trotz schriftlicher, auf wenigstens zwei Wochen befristeter Mahnung mit gleichzeitiger Ankündigung der Streichung nicht nachholt.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch der Fachschaft auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 22. Der Fachschaftsvorsitzer kann mit der Wahrnehmung der ihm in den §§ 19 bis 21 eingeräumten Befugnisse vorbehaltlich seiner eigenen Entscheidung eine andere Stelle (z. B. die Geschäftsstelle oder eine Gliederung der Fachschaft) beauftragen.

§ 23. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd von der Mitgliedschaft bei der Fachschaft oder von einzelnen Mitgliedsrechten ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Satzung, eine andere Vorschrift oder eine Anordnung des RH oder eine seiner Gliederungen, im besonderen der Fachschaft selbst verstoßen hat;
2. eine Handlung begangen hat, die den RH, eine seiner Gliederungen oder eines seiner Mitglieder irgendwie zu schädigen geeignet ist;
3. sich eines unehrenhaften, staatsfeindlichen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 24. Für das Verfahren betreffend Ausschluß oder Entziehung einzelner Mitgliedsrechte innerhalb der Fachschaft ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Ehrengerichtsordnung des RH maßgebend.

Vorstand.

§ 25. Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung der Fachschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegt dem Fachschaftsvorsitzer, der bei Verhinderung in allen seinen satzungsmäßigen Obliegenheiten und Befugnissen durch den stellvertretenden Fachschaftsvorsitzer vertreten wird.

§ 26. Der Fachschaftsvorsitzer und sein Stellvertreter werden durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung der Fachschaft vorgeschlagen und durch den Präsidenten des RH oder dessen Stellvertreter ernannt und abberufen.

Der Vorschlag der Mitglieder kann ohne Mitgliederversammlung schriftlich eingeholt werden. Zur Gültigkeit des schriftlich eingeholten Vorschlags ist es nicht erforderlich, daß alle Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.

Der Präsident des RH kann von dem Vorschlage der Mitgliederversammlung abweichen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

§ 27. Zur Beratung sowie zur Unterstützung des Fachschaftsvorsitzers bei Erfüllung seiner Obliegenheiten können aus den Mitgliedern der Fachschaft Beiräte sowie für besondere Aufgaben Obmänner nebst Stellvertretern bestellt werden, denen die Aemter eines Schrift- und Kassenwarts, Zuchtbuchführers u. dgl. übertragen werden können.

Die Mitglieder der Beiräte und die Obmänner nebst ihren Stellvertretern werden durch den Fachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen.

Dieser bestimmt auch über die Einberufung und den Vorsitz der Beiräte. Die Einberufung ist an keine bestimmte Form gebunden.

Landesfachschaften.

§ 28. Die Fachschaft kann gebietsmäßig in Landesfachschaften gegliedert werden, deren Wirkungsgebiet demjenigen der Landesverbände des RH entspricht.

§ 29. Jede Landesfachschaft wird durch einen Landesfachschaftsvorsitzer geführt, der nebst seinem Stellvertreter durch den Fachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen wird.

Der Fachschaftsvorsitzer kann sich durch die Kreisfachschaftsvorsitzer oder die Mitgliederversammlung der Landesfachschaft Vorschläge unterbreiten lassen.

§ 30. Zur Beratung sowie zur Unterstützung des Landesfachschaftsvorsitzers bei Erfüllung seiner Obliegenheiten können aus den Mitgliedern der Landesfachschaft Beisitzer sowie für besondere Aufgaben Obmänner nebst Stellvertretern bestellt werden, denen die Aemter eines Schrift- und Kassenwarts u. dgl. übertragen werden können.

Die Beisitzer sowie die Obmänner einer Landesfachschaft nebst ihren Stellvertretern werden durch den Landesfachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen.

Kreisfachschaften.

§ 31. Eine Landesfachschaft kann erforderlichenfalls gebietsmäßig in Kreisfachschaften gegliedert werden, deren Wirkungsgebiet der Fachschaftsvorsitzer bestimmt.

§ 32. Jede Kreisfachschaft wird durch einen Kreisfachschaftsvorsitzer geführt, der nebst seinem Stellvertreter durch den übergeordneten Landesfachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen wird.

Der Landesfachschaftsvorsitzer kann sich durch die Ortsfachschaftsvorsitzer oder die Mitgliederversammlung der Kreisfachschaft Vorschläge unterbreiten lassen.

§ 33. Zur Beratung sowie zur Unterstützung des Kreisfachschaftsvorsitzers bei Erfüllung seiner Obliegenheiten können aus den Mitgliedern der Kreisfachschaft Beisitzer sowie für besondere Aufgaben Obmänner nebst Stellvertretern bestellt werden.

Die Beisitzer sowie die Obmänner einer Kreisfachschaft nebst ihren Stellvertretern werden durch den Kreisfachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen.

Ortsfachschaften.

§ 34. In einzelnen Städten oder Ortschaften und deren Umgebung, in größeren Städten auch in einzelnen Stadtteilen können sich die Fachschaftsmitglieder je nach Bedarf zu Ortsfachschaften zusammenschließen, deren Wirkungsgebiet der Landesfachschaftsvorsitzer bestimmt.

§ 35. Jede Ortsfachschaft wird durch einen Ortsfachschaftsvorsitzer geführt, der nebst seinem Stellvertreter auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfachschaft durch den übergeordneten Landesfachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen wird.

Der Landesfachschaftsvorsitzer kann bei Ernennung des Ortsfachschaftsvorsitzers oder seines Stellvertreters von dem Vorschlage der Mitgliederversammlung abweichen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

§ 36. Zur Beratung sowie zur Unterstützung des Ortsfachschaftsvorsitzers bei Erfüllung seiner Obliegenheiten können aus den Mitgliedern der Ortsfachschaft Beisitzer sowie für besondere Aufgaben Obmänner nebst Stellvertretern bestellt werden, denen die Aemter eines Schriftführers, Kassen-, Zucht- und Werbewarts u. dgl. übertragen werden können.

Die Beisitzer sowie die Obmänner einer Ortsfachschaft nebst ihren Stellvertretern werden durch den Ortsfachschaftsvorsitzer ernannt und abberufen. Vor der Ernennung ist die Mitgliederversammlung der Ortsfachschaft zu hören.

Gemeinsame Bestimmungen für die Gliederungen der Fachschaft.

§ 37. Die Gliederungen der Fachschaft (Landes-, Kreis- und Ortsfachschaften) bezwecken:

1. Durchführung der Fachschaftsaufgaben (vgl. § 5) innerhalb ihres Ortsbereichs;
2. Förderung und Festigung des Zusammenhalts aller Mitglieder der Fachschaft und des RH.

§ 38. Die Landesfachschaften umfassen sämtliche in ihrem Bereich wohnenden Fachschaftsmitglieder.

Ein von der Fachschaftsmitgliedschaft gesonderter Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Gliederung der Fachschaft findet nicht statt.

§ 39. Die Gliederungen der Fachschaft sind keine selbständigen Vereine, sondern Verwaltungsstellen und Zellen der Fachschaft selbst, in denen die Tätigkeit der Fachschaft ihren praktischen Ausdruck finden soll.

Demgemäß errichten die Gliederungen der Fachschaft keine eigenen Satzungen. Ebensowenig findet eine Eintragung der Gliederungen in das Vereinsregister statt.

Der Präsident des RH kann im Bedarfsfalle Ausnahmen zulassen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Ernennungen und Abberufungen.

§ 40. Vor jeder Ernennung innerhalb der Fachschaft und ihrer Gliederungen hat der Ernennende die politische Zuverlässigkeit des zu Ernennenden gewissenhaft zu prüfen.

Besteht bei einer zu ernennenden Person, die nicht der NSDAP. angehört, keine volle Gewißheit über die politische Zuverlässigkeit, so ist darüber vor der Ernennung eine Auskunft der zuständigen Dienststelle der NSDAP. einzuholen.

§ 41. Der Fachschaftsvorsitzer oder dessen Stellvertreter kann in besonderen Fällen jeden Beauftragten der Fachschaft oder ihrer Gliederungen mit sofortiger Wirkung abberufen oder seines Amtes einstweilen entheben sowie ein unbesetztes Amt bis zur endgültigen satzungsmäßigen Besetzung vorübergehend besetzen.

Dieselbe Befugnis steht dem Präsidenten des RH oder seinem Stellvertreter zu.

Verwaltung der Fachschaft.

§ 42. Das Amt des Fachschaftsvorsitzers und aller anderen Beauftragten der Fachschaft und aller ihrer Gliederungen ist ein Ehrenamt.

Es können nach näherer Anordnung des Fachschaftsvorsitzers Ersatz von Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wobei die Richtlinien des RH zu beachten sind.

Unberührt bleibt der Anspruch eines ehrenamtlich Beauftragten der Fachschaft auf die vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dgl.

§ 43. Die Verwaltung der Fachschaft und ihrer Gliederungen ist in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden sowie den zuständigen Stellen des RH in nationalsozialistischem Geiste zum Wohle der Volksgemeinschaft unter persönlicher Verantwortung des Fachschaftsvorsitzers und aller anderen Beauftragten der Fachschaft zu führen.

Oberster Grundsatz der Verwaltung ist das Führerprinzip. Die Unterführer und Mitglieder sind den ihnen übergeordneten Führern zu treuer Gefolgschaft verpflichtet.

§ 44. Den Gliederungen der Fachschaft sind Verhandlungen nur mit den örtlichen Behörden ihres Wirkungsgebietes gestattet, z. B.:

1. den Ortsfachschaften nur mit den Orts- oder Stadtverwaltungen ihres Gebietes;
2. den Kreisfachschaften nur bis zu den Kreisbehörden ihres Gebietes;
3. den Landesfachschaften nur bis zu den Provinzial- oder Bezirksverwaltungen ihres Gebietes.

Verhandlungen grundsätzlicher Art mit den Zentral- oder obersten Verwaltungsbehörden des Reichs oder der Länder und anderer öffentlichrechtlichen Körperschaften sind lediglich Sache des RH. Allen anderen Beauftragten sowie den Mitgliedern der Fachschaft sind derartige Verhandlungen oder Eingaben an die genannten Behörden untersagt, es sei denn, daß eine besondere Befugnis gewährt ist.

§ 45. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Fachschaft unterliegen der Entscheidung des Fachschaftsvorsitzers.

Die Satzung kann nur durch den Präsidenten des RH oder dessen Stellvertreter geändert werden. Die Satzungsänderungen sind in den Bekanntmachungen des RH zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gilt als Urschrift der Satzungsänderung.

Ueber eine Aenderung des § 3 der Satzung (Rechtsfähigkeit) entscheidet jedoch ausschließlich der Fachschaftsvorsitzer, ohne daß eine Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des RH vorgenommen zu werden braucht.

§ 46. Die laufende Geschäftsführung obliegt:

1. bei der Fachschaft dem Fachschaftsvorsitzer, dessen Stellvertreter oder einem Beauftragten;
2. bei den Gliederungen der Fachschaft dem betreffenden Vorsitz, dessen Stellvertreter oder einem Beauftragten.

Die Arbeitseinteilung bestimmt jeweils der Vorsitz der Fachschaft oder der betreffenden Gliederung.

§ 47. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr der Fachschaft sowie die Bearbeitung der Presse. Er hat ferner die grundsätzlichen Anord-

§ 57. Der Präsident des RH oder dessen Stellvertreter kann in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung der Fachschaft oder einer ihrer Gliederungen einberufen oder jederzeit den Vorsitz in derselben übernehmen. Die gleiche Befugnis steht dem Fachschaftsvorsitzer für die Gliederungen der Fachschaft zu.

Gerichtsstand.

§ 58. Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art zwischen der Fachschaft oder einer ihrer Gliederungen einerseits und einem Mitgliede andererseits ist ausschließlich das Amtsgericht oder Landgericht desjenigen Bezirks örtlich zuständig, in dem die Verwaltung der Fachschaft oder derjenigen Gliederung derselben geführt wird, mit der der Streit besteht.

Auflösung.

§ 59. Die Fachschaft kann durch Beschluß der Mitglieder aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ sämtlicher Mitglieder der Fachschaft erforderlich. Die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich einzuholen.

Die Fachschaft kann ferner durch den Präsidenten des RH oder seinen Stellvertreter aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung der Fachschaft ist das Vermögen derselben nach näherer Anordnung des Präsidenten des RH oder seines Stellvertreters zur Förderung der deutschen Hundezucht unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zu verwenden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 60. Diese Satzung wurde gemäß Abschnitt XII § 1 der bisherigen Satzung durch die Vorstandschafts- und Beiratssitzung in Eisenach am 1. Oktober 1938 einstimmig angenommen.

Sie ist durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin — Gesch.-Z. 5298 — am 16. Dezember 1938 wirksam geworden.

§ 61. Der zur Zeit amtierende Fachschaftsvorsitzer und alle anderen Beauftragten der Fachschaft und aller ihrer Gliederungen verbleiben in ihren Aemtern. Sie gelten als auf Grund dieser Satzung ernannt.

Soweit Beauftragte der Fachschaft und ihrer Gliederungen beim Inkrafttreten dieser Satzung nicht vorhanden sind, sind sie unverzüglich zu bestellen.

Soweit Aemter der Fachschaft oder einer ihrer Gliederungen vorhanden waren, die in der Satzung nicht mehr vorgesehen sind, erlöschen dieselben. Gegebenenfalls sind entsprechende berichtigende Anträge an das Vereinsregister zu stellen.

Hannover, den 15. Januar 1939.

gez. Dr. Roesebeck, Vorsitz.